

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.07.2025

Geschäftszahl

Ra 2023/12/0132

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0235 E 4. Juli 2000 RS 3

Stammrechtssatz

Der für die Einstufung eines konkreten Arbeitsplatzes notwendige Vergleich mit den als Richtverwendung genannten in Frage kommenden Arbeitsplätzen setzt voraus, dass diese Arbeitsplätze hinsichtlich der im § 137 Abs 3 BDG 1979 genannten Kriterien untersucht und sodann in das Funktionszulagenschema eingeordnet werden (Hinweis E 14.5.1998, 96/12/0306, VwSlg 14895 A/1998).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023120132.L01